



FINANZAMT LUDWIGSBURG

Ludwigsburg, 13.12.2010

Finanzamt * 71631 Ludwigsburg

G	GS	P	E	R
16. Dez. 2010				
1		2		
1.1	1.2	1.3	KE	2.1
2.2	2.3	2.4	2.5	2.6
b.Nr.	z.K.	z.U.	b.Kr.	

Bearbeiterin: Frau Wagner

Telefon: 07141/18-0

Durchwahl: 07141/18-3060

Telefax: 07141/18-3022

Zimmer:

Steuer Nummer: 28 71 385/00821

Länder-Nr. FA-Nr.

(Bei Antwort bitte angeben) SG: 06/03

Firma
 Stadtwerke Ludwigsburg-
 Kornwestheim GmbH
 Postfach 929
 71609 Ludwigsburg

Sicherheits-Nummer: 28 71 06040182

Länder-Nr. FA-Nr.

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma/Herrn/Frau

Firma/Vorname, Name	Stadtwerke Ludwigsburg- Kornwestheim GmbH
Rechtsform	GmbH
Anschrift	Gänsfußallee 23, 71636 Ludwigsburg

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

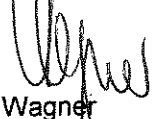
Diese Bescheinigung gilt vom **01.01.2011** bis zum **31.12.2013**.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheitsnummer versehen. Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen. Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (<http://www.bzst.de>). Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen


 Wagner

